

(Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Karp und J. Choucroun, Luxemburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Karp, 84, Grand-Rue, Luxemburg, gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: J.-P. Minnaert und G. Vandersanden), wegen Ersatzes des immateriellen Schadens, den der Kläger durch die Weigerung der Europäischen Investitionsbank, das Urteil des Gerichts vom 28. September 1999 in der Rechtssache T-140/97 (Hautem/EIB, Slg. ÖD I-A-171 und II-897) durchzuführen, angeblich erlitten hat, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: G. Herzog, Verwaltungsrat — am 12. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Europäische Investitionsbank wird verurteilt, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 25 000 EUR als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen.
2. Die Europäische Investitionsbank trägt die Kosten des Verfahrens in der Hauptsache.
3. Die Europäische Investitionsbank hat an die Kasse des Gerichts einen Betrag in Höhe von 3 000 EUR oder einen anderen niedrigeren Betrag zu zahlen, den der Kläger als Kosten des Verfahrens in der Hauptsache belegt.
4. Was das Verfahren der einstweiligen Anordnung angeht, tragen die Parteien jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 79 vom 18.3.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. November 2000

in der Rechtssache T-20/00: Ivo Camacho-Fernandes gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Berufskrankheit — Gefährdung durch Asbest und andere Stoffe — Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Arzteausschusses — Versäumnisverfahren)

(2001/C 95/22)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-20/00, Ivo Camacho-Fernandes, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Becker und Cahen, 3, rue des Foyers, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1999, mit der abgelehnt wurde, den Lungenkrebs, an dem die Frau des

Klägers gestorben ist, als Berufskrankheit anzuerkennen, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 15. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1999, mit der abgelehnt wurde, die Krankheit von Arlette Fernandes-De Corte als Berufskrankheit anzuerkennen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 122 vom 29.4.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. November 2000

in der Rechtssache T-23/00, A gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Strafrechtliche Verurteilung durch ein nationales Gericht — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst)

(2001/C 95/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-23/00, A, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts C. Kremer, 6, rue Heinrich Heine, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch G. Valsesia und J. Currall) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 4. November 1999, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung der Kommission vom 23. April 1999 über seine Entfernung aus dem Dienst zurückgewiesen wurde, und soweit erforderlich des Gutachtens des Disziplinarrats vom 30. November 1998 hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 21. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 79 vom 18.3.00.